



WWA Weilheim - Pütrichstraße 15 - 82362 Weilheim

Stadt Landsberg am Lech
Claus.Mueller@landsberg.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

1-4622-LL130-22216/2024

Bearbeitung

Maria Belkner

Tel.: +49 (881) 182-143

Datum

18.09.24

WG: Stadt Landsberg ; Bebauungsplan Technologiepark Lechrain und 54. Änderung Flächennutzungsplan Wiederholung frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Bebauungsplan sowie zur Flächennutzungsplanänderung nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange ergänzend zur bereits abgegebenen Stellungnahme 2014, wie folgt Stellung. Die Anmerkungen unserer Stellungnahme vom 19.09.14 behalten weiterhin Gültigkeit.



Standort

Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

Telefon / Telefax

+49 881 182-0
+49 881 182-162

E-Mail / Internet

poststelle@wwa-wm.bayern.de
www.wwa-wm.bayern.de

1 BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MAßNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

2 LAGE AM GEWÄSSER

Das Baugebiet liegt teilweise im 60 m-Bereich des genehmigungspflichtigen Gewässers Wiesbach, Gewässer III. Ordnung. Wir begrüßen die 60 m Grenzlinie im Bebauungsplan und die Aufnahme des Hinweises zur Anlagengenehmigungspflicht.

3 FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Weitere Informationen zum hochwasserangepassten Bauen finden sich hier:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/index.htm

Eine Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erfolgt nicht. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss.

3.1. Altlastenverdachtsflächen

Mit den Hinweisen besteht Einverständnis.

3.2. Niederschlagswasserbeseitigung

Den Punkt 19. des vorliegenden Vorentwurfs der Satzung schlagen wir vor wie folgt zu ändern:

*„**Gesammeltes Niederschlagswasser** von Dachflächen und sonstigen Flächen ist möglichst breitflächig über dem bewachsenen Oberboden zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein ist bei unterirdischen Versickerungsanlagen grundsätzlich eine Sedimentationsanlage mit Grobstoffabscheidung (Filter oder Körbe) und eine Leichtstoffabscheidung (Tauchrohr, bzw. Tauchwand) vorzuschalten. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Versickerungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Bei einer Versickerung innerhalb von Altlastenverdachtsflächen ist der Nachweis zu erbringen, dass keine relevanten Bodenbelastungen bzw. Auffüllungen innerhalb des hydraulischen Einflussbereichs der Sickeranlagen bestehen. In einem Übersichtslageplan des gegenständlichen Plangebiets sind alle Entwässerungsanlagen für gesammeltes Niederschlagswasser aufzuführen und als Planbeilage der jeweiligen Genehmigungsplanung (digital) beizulegen.“*

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Entwässerungsanlagen mit einem aktuellen Gesamtplan systematisch und wirtschaftlich sinnvoll unterhalten werden können. Die der aktuellen Planauslegung beiliegenden Entwässerungsunterlagen sind überholt und entsprechen nach unserer Einschätzung in weiten Teilen nicht den Tatsachen. Wir empfehlen daher die Kurzerläuterung Entwässerungskonzept, wie auch die „Studie“ „Lageplan Entwässerungskonzept“ aus dem Jahr 2015 zu verwerfen.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Ein aktualisierter Gesamtentwässerungsplan ist zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Dabei sollten Bestandsanlagen und Planungen zu unterscheiden sein. Ferner ist zu beachten, dass an befestigte Flächen anschließende Grünflächen zur oberflächlichen Versickerung genutzt werden sollten (-> Stichwort: Multifunktionale Flächen).

Das Landratsamt Landsberg erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Belkner